

hatten, wurde binnen dreien Tagen Frist das Land zu räumen auferlegt, widrigenfalls sie gefänglich eingezogen werden sollten. Wer möchte aber schuldlos im Kerker schmachten!

Durch diesen ohne Urtheil und Recht, selbst mit Verletzung der in des Königs eigenen Patenten vorgeschriebenen Formen ausgesprochenen Entsetzungsakt erachte ich mich meines wohlverworbeneu Rechtes auf mein Amt und den damit verbundenen Gehalt noch nicht beraubt und gedenke alle mir dagegen zu Gebote stehenden Mittel gerichtlich zu verfolgen. Der Gewalt zu weichen, war ich gezwungen Solange ich aber den Atem ziehe, will ich froh sein, gethan zu haben, was ich that, und das fühle ich getrost, was von meinen Arbeiten mich selbst überdauern kann, daß es dadurch nicht verlieren, sondern gewinnen werde.

II.

Der Verfassungsstaat und die deutsche Frage.

13.

Der Vereinigte Landtag.

1847.

1. Quelle: Patent vom 3. Februar 1847, betreffend Einführung des Vereinigten Landtages.

Jahrbert: Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten 1847. S. 33 und 34.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw., tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt unserer Regierung haben wir der Entwicklung der ständischen Verhältnisse unseres Landes stets unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott uns verliehenen Königlichem Berufes, in welchem uns das zwiefache Ziel vorgestekt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der uns von unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, die im Einklang mit jenen Rechten und den eigentümlichen Verhältnissen unserer Monarchie dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben wir, fortbauend auf den von unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Befehlen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 beschlossenen, was folgt:

1. So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um uns versammeln, um für jene die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu dieser uns ihrer Zustimmung zu versichern.